

Beschäftigung durch Innovation – Eine Förderinitiative des Landkreises Emsland

Absichten und Förderziele

Zur Reduzierung bzw. als Ausgleich von Standortnachteilen und als Beitrag zur Standortbindung und -sicherung gewährt der Landkreis Emsland Unternehmen Zuwendungen nach dieser Richtlinie. Mit einer eigenen, ausschließlich mit Kreismitteln finanzierten Förderinitiative ergänzt er damit seine bisherigen auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung ausgerichteten Aktivitäten.

Die Förderung soll

- zur Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen führen,
- den wachstumsnotwendigen Strukturwandel erleichtern helfen,
- den regionalen Arbeitsmarkt entlasten.

Gegenstand der Förderung und Zuwendungsempfänger

Aus Mitteln dieses Programms können Projekte finanziert werden, die

- Entwicklung und Innovationen sowie Instandsetzung und Modernisierung zum Gegenstand haben,
- mit einem beachtlichen wirtschaftlichen Risiko für Unternehmen verbunden sind,
- zur Existenzsicherung von Unternehmen beitragen und zukunftssichere Dauerarbeitsplätze erhalten bzw. schaffen.

Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem Unternehmen aber nicht genommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Emsland. Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen (Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro und weniger als 250 Beschäftigte. Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem Unternehmen verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des zu prüfenden Unternehmens hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen.) werden bei der Mittelvergabe bevorzugt behandelt.

Es gilt die De-minimis-Regelung des EU-Rechts. Danach können Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Kalenderjahren Beihilfen in Höhe von höchstens 300.000 Euro erhalten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Überschreitung dieser Höchstgrenze dem Zuwendungsgeber mitzuteilen. Außerdem sind die beihilferechtlichen Sektorregelungen, die Förderungen einschränken können, zu beachten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Projekt kann gefördert werden, wenn es

- hinreichend konkret ist,
- dem Investitionsziel nach erfolversprechend ist,
- trotz seiner Erfolgsaussichten ohne Zuwendung aus diesem Programm nicht oder erheblich verzögert durchgeführt werden würde,
- zusätzliche Arbeitsplätze schafft oder Arbeitsplätze dauerhaft sichert.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die sich auf das Projekt beziehen und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung des Projektes entstehen und nachgewiesen werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000,00 Euro. Fördervoraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

Werden Zuwendungen für dasselbe Vorhaben nach anderen Programmen in Anspruch genommen, so erfolgt eine Förderung nach diesem Programm subsidiär. Eine Kumulierung mit anderen Programmen ist zulässig. Die nach diesem oder weiteren beteiligten Programmen zulässigen Förderhöchstquoten werden eingehalten.

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur einmal an jedes Unternehmen gewährt. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann eine Zuwendung ein zweites Mal pro Unternehmen in Betracht kommen.

Antragstellung und Verfahren

Der schriftliche Antrag ist vor Projektbeginn formlos beim Landkreis Emsland – Fachbereich Wirtschaft und Kreisentwicklung, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, einzureichen. Er muss alle die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Sofern der Zuwendungsgeber fachliche Beurteilungen für erforderlich hält, hat sie der Antragsteller auf eigene Kosten von unabhängigen Sachverständigen einzuholen.

Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind entsprechende Berichte vorzulegen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn bei Antragstellung mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Wurde die Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides beendet, wird keine Zuwendung mehr gewährt.

Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland tritt die Förderinitiative in Kraft.

Meppen, 31.07.2009

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

– veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 17 am 31.07.2009 –

- Anpassung zum 01.01.2024 aufgrund der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt EU vom 15.12.2023 -